Düsseldorf Airport DUS

FOD-ORDNUNG

Regularien zur Gefahrenvermeidung

Stand Dezember 2024

Wichtige Telefonnummern (24 hour service / 24-stündige Erreichbarkeit)

Duty Traffic Manager / Verkehrsleiter vom Dienst

Intern:	2220 oder 2420
Extern:	+49 211 421 2220 oder 2420

Airport Control Center (ACC)

Intern:	51000 oder 51001
Extern:	+49 211 421 51000 oder 51001

Apron Supervisor / Vorfeldaufsicht

Intern:	2227
Extern:	+49 211 421 2227

FOD-Beauftragte

Frank Müller
(Mo - Fr 06:30 - 15:00 Uhr)

Intern:	23230
Extern:	+49 211 421 23230
Mobil:	+49 174-1504732

Maike Spickenbom
(Mo - Fr 06:30 – 15:00 Uhr)

Intern:	23235
Extern:	+49 211 421 23235
Mobil:	+49 174-1729685

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
   1.1 Einführung und Geltungsbereich
   1.2 Bekanntgabe der FOD-Ordnung
   1.3 Unterweisung der Mitarbeiter

2. FOD-Thematik
   2.1 Definition FOD
   2.2 Gefahren durch FOD und Folgen von FOD-Ereignissen

3. Pflicht zur FOD-Vermeidung
   3.1 Jedermanns-Pflicht
   3.2 Konsequenzen bei Nichtbeachtung

4. Allgemeine Verhaltensregeln zur FOD-Vermeidung
   4.1 Fahrzeuge im Sicherheitsbereich
   4.2 Sonstige Gegenstände und Abfälle
   4.3 Meldepflicht bei Feststellung von Schäden und Verunreinigungen

5. Tätigkeitsspezifische Verhaltensregeln und Arbeitsanweisungen
   5.1 Bodenabfertigung
   5.2 Innenreinigung und Catering
   5.3 Gepäcksortierung
   5.4 Vorfeldseitige Baumaßnahmen

6. Entsorgungseinrichtungen auf dem Vorfeld
   6.1 Sammellager Tor 1
   6.2 FOD-Boxen und Sammelbehälter auf dem Vorfeld

7. Regelmäßige Maßnahmen der Flughafen Düsseldorf GmbH zur FOD-Vermeidung
   7.1 Einsatz Vorfeldkehrmaschine
   7.2 Vorfeldbegehung
   7.3 FOD-Walk

8. Gesetze und Verordnungen

9. Anhang
   Zu meldendes FOD
   Standorte der FOD-Boxen und Entsorgungsstellen auf dem Vorfeld (Plan)

1. Einleitung

Der Flughafen Düsseldorf ist als Luftverkehrsdrehkreuz mit mehr als 25 Millionen Passagieren pro Jahr der größte Flughafen Nordrhein-Westfalens. Für einen reibungslosen und sicheren Ablauf des Flugbetriebs ist das aufmerksame Handeln aller Mitarbeiter* wichtig. Vor allem Fremdkörper auf den Bewegungsflächen des Flughafens stellen ein hohes Sicherheitsrisiko dar. Die Abkürzung FOD steht sowohl für Foreign Object Damage als auch für Foreign Object Debris. Gemeint sind lose Gegenstände, Abfälle und Verschmutzungen aller Art auf den Vorfeldflächen und dem Rollfeld. Wenn diese nicht rechtzeitig beseitigt werden, können sie Schäden an Flugzeugen, Personen, Fahrzeugen und Gebäuden verursachen.

FOD können von den Triebwerken der Luftfahrzeuge angesaugt werden und diese schwer beschädigen oder durch Überrollen Schäden am Fahrwerk verursachen. FOD können durch das Ansaugen oder Überrollen weggeschleudert werden und gefährden zusätzlich umstehende Personen, Equipment sowie Tragflächen und Rumpf des Flugzeugs selbst.

Um solche Szenarien zu vermeiden, müssen alle Mitarbeiter, die auf dem Vorfeld eines Flughafens tätig sind, aufmerksam nach möglichen FOD Ausschau halten und diese unverzüglich beseitigen oder umgehend der Verkehrsleitung oder der Vorfeldaufsicht melden.

Die vorliegende FOD-Ordnung ist wesentlicher Bestandteil des Gesamtkonzepts zur FOD-Vermeidung am Flughafen.

In diesem Regelwerk werden allgemeine Verhaltensweisen und spezielle Handlungsanweisungen zur Vermeidung und sachgerechten Beseitigung von FOD und FOD-Gefahren für alle im Sicherheitsbereich des Flughafens tätigen Personen festgelegt.

Durch die Beachtung und Einhaltung der FOD-Ordnung und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen wird ein wesentlicher Beitrag für die Sicherheit des Flugbetriebs am Flughafen Düsseldorf geleistet.

* Es sind stets Personen jeglichen Geschlechts gleichermaßen gemeint. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird jedoch im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1.1 Einführung und Geltungsbereich

Die FOD-Ordnung gilt für die **gesamte Bewegungsfläche** des Flughafens. Diese umfasst alle Rollfeld- und Vorfeldflächen, alle Verkehrswege, Park- und Abstellflächen, Fußwege, befestigte Flächen sowie Grünflächen innerhalb des Luftsicherheitsbereichs. Sie gilt nicht innerhalb von Gebäuden, jedoch in den Gepäcksortierhallen.

Der Geltungsbereich der FOD-Ordnung umfasst alle Mitarbeiter der Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG) und ihrer Tochtergesellschaften sowie alle Beschäftigten externer Firmen, Organisationen und Behörden, die im Sicherheitsbereich tätig sind. Des Weiteren gilt die FOD-Ordnung für Besucher oder Personen mit zeitlich befristeten Zugangsberechtigungen in den Sicherheitsbereich.

Eine der großen Herausforderungen bei der FOD-Prävention besteht darin, dass es sich um eine Aufgabe handelt, die nie endet.
FOD ist kein Risiko das man mindern kann. Die Gefahr ist allgegenwärtig und kann nur gemeistert werden, wenn jeder an jedem Arbeitstag seinen Beitrag dazu leistet.

Somit ist auf FOD zu achten, es strickt zu vermeiden und zu entsorgen. Eine Aufgabe für Jedermann.

1.2 Bekanntgabe der FOD-Ordnung

Die jeweils aktuelle Fassung der FOD-Ordnung ist im Intranet der Flughafen Düsseldorf GmbH hinterlegt und kann auf der Homepage unter https://dus.com heruntergeladen werden. Auf Wunsch erhalten Unternehmen und Organisationen die FOD-Ordnung als Papierausdruck beim Fachbereich Zulassung und Zertifizierung.

1.3 Unterweisung der Mitarbeiter

Die Erstunterweisung im Rahmen der Vergabe einer Zutrittsberechtigung zum Sicherheitsbereich erfolgt durch die Schulungsmaßnahme Ramp Safety Training des Flughafens. Inhaber einer Zutrittsberechtigung zum Sicherheitsbereich sind zu weiteren, wiederkehrenden Unterweisungen verpflichtet.

2. FOD-Thematik

Was sind FOD und welche Gefahren gehen von ihnen für den Flugbetrieb aus?

2.1 Definition FOD

Die Abkürzung FOD hat zwei Bedeutungen. Sie beschreibt zum einen Objekte auf der Bewegungsfläche von denen eine Gefahr für den Flugbetrieb ausgeht und zum anderen den durch sie verursachten Schaden.

FOD = Foreign Object Debris bedeutet wörtlich übersetzt Fremdkörper. Alle lose auf der Bewegungsfläche des Flughafens herumliegenden Gegenstände, Steine, Bruchstücke, Kofferteile, Schrauben und Metallteile sowie Abfälle, Verunreinigungen jeglicher Art und Niederwild stellen eine Gefahr für den Flugbetrieb dar.

FOD = Foreign Object Damage bedeutet durch Fremdkörper verursachte Beschädigungen.
Im Ereignisfall verursachen die oben genannten Fremdkörper Schäden am Luftfahrzeug oder Personen, Equipment, Fahrzeugen und Gebäuden in der Umgebung.

2.2 Gefahren durch FOD

FOD können im schlimmsten Fall Luftfahrtkatastrophen auslösen. Beschädigungen durch FOD können zu schweren Flugunfällen bis hin zum Totalverlust führen (Absturz der Concorde im Jahr 2000).

FOD können Schäden an Triebwerken, Tragflächen, Rümpfen und Fahrwerken der Luftfahrzeuge verursachen. Darüber hinaus können FOD-bedingte Luftfahrzeugbeschädigungen zu massiven Verspätungen und Flugausfällen führen, welche mit zusätzlichen Kosten verbunden sind. Ein Gerichtsurteil aus dem Jahr

2016 besagt, dass Müll auf dem Vorfeld kein sogenannter außergewöhnlicher Umstand ist, der die Airline von Regressansprüchen ihrer Kunden aufgrund von Ausfällen und Verspätungen befreit. Die betroffene Airline hat die rechtlichen Möglichkeiten, entstandene Kosten aus FOD-Ereignissen an den Verursacher weiterzureichen. Durch Ansaugen, Jetblast oder Aufwirbeln bei Überrollung stellen FOD darüber hinaus ein erhebliches Verletzungsrisiko aller beteiligten Personen dar.

Kleine FOD, die keine unmittelbaren, schweren Schäden am Luftfahrzeug verursachen, können das Triebwerk verunreinigen. Diese Umstände führen zu einer Verkürzung von Wartungsintervallen, einer Beeinträchtigung der Leistung der Luftfahrzeuge und Einsatzbereitschaft von Equipment sowie zu einer erhöhten Schadstoffbelastung.

3. Pflicht zur FOD-Vermeidung

Wie lassen sich die Gefahren durch FOD wirksam vermeiden und was kann der einzelne Vorfeldnutzer dazu beitragen?

3.1 Jedermanns-Pflicht

Jeder Mitarbeiter im Sicherheitsbereich ist verantwortlich für die Beseitigung von FOD auf der Bewegungsfläche! Aufgefundene FOD sind unverzüglich und vorzugsweise in die entsprechenden Boxen zu entsorgen!
Aufgefundene FOD und Verschmutzungen, die nicht eigenständig beseitigt werden können, sind umgehend der Verkehrsleitung oder der Vorfeldaufsicht und bei Ein- und Abrollbehinderungen für Luftfahrzeuge zusätzlich dem ACC zu melden.

Jeder auf der Rampe/Flugzeugposition tätige Mitarbeiter hat sich am FOD-Check, der Überprüfung der Positionsfläche auf FOD-Freiheit – vor Einrollen des Luftfahrzeugs – zu beteiligen! Vor dem Anlassen der Triebwerke ist dieser FOD-Check der Positionsfläche zu wiederholen!

3.2 Konsequenzen bei Nichtbeachtung

Die Verursachung und Nichtbeseitigung von FOD wird gemäß dem Maßnahmenkatalog der Flughafenbenutzungsordnung geahndet.
In schwerwiegenden Fällen der Verursachung oder Nichtbeseitigung von FOD zieht die FDG den Entzug der Betriebsfahrerlaubnis und der Zutrittsberechtigung zum Sicherheitsbereich des betreffenden Vorfeldnutzers in Betracht.
Ein Zugang zum Sicherheitsbereich des Flughafens ist dann erst nach einer erneuten, erfolgreichen

Unterweisung durch den Fachbereich für Zulassung und Zertifizierung wieder möglich.

4. Allgemeine Verhaltensregeln

Die im Folgenden aufgeführten Regeln zur Vermeidung von FOD-Gefahren auf der Bewegungsfläche des Flughafens sind von allen Nutzern zu beachten und zu befolgen.

Durch die Einhaltung dieser Regeln soll die Entstehung von FOD vermieden werden.

4.1 Fahrzeuge im Sicherheitsbereich

Der Fahrer eines Fahrzeugs oder Equipments auf der Bewegungsfläche des Flughafens ist für die Ladungssicherung verantwortlich. Jegliche Ladung ist gegen Verrutschen und Verlust zu sichern. Es ist verboten an Fahrzeugen und Equipment Applikationen, wie Fanartikel, Dekoration, Flaggen oder Souvenirs anzubringen. Ladeflächen, Fahrzeuginnenräume, Leitstände und Kabinen sind grundsätzlich frei von Abfällen, Kleinteilen und groben Verunreinigungen zu halten. Befinden sich lose Gegenstände und Abfälle auf Fahrzeugen und Gerätschaften, so sind diese vom Fahrer vor Fahrtantritt zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.

4.2 Sonstige Gegenstände und Abfälle

Leere Essens- und Getränkeverpackungen jeglicher Art sind umgehend in einen geeigneten Abfallbehälter zu entsorgen. Persönliche Gegenstände sind stets ordnungsgemäß zu sichern oder einzuschließen. Besondere Aufmerksamkeit ist bei windanfälligen Objekten wie Zeitungen, Zeitschriften, Plastik- und Pappbechern geboten.
Eine FOD-Gefahr für Luftfahrzeuge stellen auch Weichteile jeglicher Art dar, insbesondere wenn verhärtete Gegenstände an diesen anhaften oder überdecken z.B Mahd. Selbst Sandkörner bergen eine Gefahr, wenn sie in das Triebwerk gelangen. Diese Art von FOD kann sich vor Öffnungen in Triebwerken setzen oder Stellmechanismen darin blockieren.

4.3 Meldepflicht bei Feststellung von Schäden und Verunreinigungen

Jeder Mitarbeiter auf dem Vorfeld ist verpflichtet, aufgefundenes loses Material, wie z.B. Steine, Kies, Asphaltstücke oder Betonabbruch unverzüglich einzusammeln. Bei umfangreichen Verunreinigungen ist die Vorfeldaufsicht oder die Verkehrsleitung zu informieren, die den Einsatz einer geeigneten Kehrmaschine zur Reinigung der betroffenen Fläche veranlasst. Festgestellte Beschädigungen in den Vorfeldflächen sind ebenfalls umgehend der Vorfeldaufsicht oder der Verkehrsleitung zu melden. Befindet sich die festgestellte Schadstelle im Bereich von Flugzeugstandplätzen, auf denen die Einrollung des Luftfahrzeugs kurz bevorsteht, so sind das ACC und die Vorfeldaufsicht zu informieren.

5. Tätigkeitsspezifische Verhaltensregeln und Arbeitsanweisungen

Unterschiedliche Gewerke und Arbeiten auf der Bewegungsfläche des Flughafens Düsseldorf bergen jeweils ihre eigenen, spezifischen FOD-Risiken. Aus diesem Grund werden im Folgenden tätigkeitsspezifische Verhaltensregeln und Arbeitsanweisungen aufgeführt, um diesen Gefahren zu begegnen.

5.1 Bodenabfertigung

Im Rahmen der Bodenabfertigung anfallende FOD, lose Kleinteile und Reststoffe müssen im Anschluss an die Abfertigung unverzüglich entfernt und in die nächstverfügbare FOD-Box entsorgt werden. Sie dürfen nicht über die Abfertigung hinaus auf dem Boden, auf Equipment oder in Ladeinheiten abgelegt oder zwischengelagert werden.

Holzpaletten, Bretter und Verzurrmaterial werden nach der Abfertigung zurück zur Luftfracht ins DUS-AIR-CARGO-CENTER (DACC) oder in die eigenen Lagerräume des Bodenabfertigungsdienstleisters gebracht. Ersatzweise kann Verzurrmaterial in geeigneten, großen FOD-Boxen entsorgt werden. Überschüssige Holzbretter und Bohlen müssen hinter die – auf der Rückseite der großen FOD-Boxen angebrachten – Holzbügel gestellt werden.

Ballastsäcke dürfen nicht unkontrolliert in Ladeeinheiten, auf Lastkarren oder Abfertigungsequipment über das Flughafengelände transportiert werden. Ausgeladene Ballastsäcke müssen nach der Abfertigung unverzüglich in das Ballastlager des jeweiligen Bodenabfertigungsdienstleisters oder in das Sammellager des Flughafens am Tor 1 gebracht werden. Ballastsäcke für die Zuladung ins Luftfahrzeug werden vom jeweiligen Ballastlager auf direktem Weg zur Flugzeugposition gebracht. Vor Fahrtantritt ist die Unversehrtheit und Dichtigkeit der Ballastsäcke zu überprüfen. Nicht verladene Ballastsäcke sind unmittelbar im Anschluss an die Abfertigung zurück in die Ballastlager zu verbringen.

Defekte Ballastsäcke werden vor dem Abtransport sicher gegen den Verlust des Füllmaterials (Schotter, Kies) in Plastiksäcke verpackt. Die Entsorgung defekter Ballastsäcke erfolgt in die entsprechenden Einrichtungen des jeweiligen Bodenabfertigungsdienstleisters oder in die geeigneten Container des Sammellagers am Tor 1. Ersatzweise können einzelne defekte Ballastsäcke auch in die großen FOD-Boxen auf dem Vorfeld entsorgt werden.

Vor Fahrtantritt ist grundsätzlich eine Sichtkontrolle der Fahrzeuge und des Equipments auf defekte und lose Teile hin durchzuführen. Defektes Equipment / Fahrzeuge sind der Einsatzleitung des Bodenabfertigungsdienstleisters, dem Fahrzeugeigner und der Werkstatt zwecks Erstellung eines Reparaturauftrags zu melden.

Unsachgemäßer Transport jeglicher Art und mangelhafte Ladungssicherung sind unbedingt zu vermeiden. Vor Abfahrt ist die Sicherung der Ladung gegen Verrutschen und Verlust zu überprüfen (s. Anlage 4 der FBO).
Nur leere und saubere Ladeeinheiten und Equipment dürfen auf den GSE-Bereitstellungsflächen und Parkflächen abstellt werden.

Das Befahren von unbefestigten Flächen und Grünstreifen mit Fahrzeugen und Abfertigungsequipment ist grundsätzlich verboten.

5.2 Innenreinigung und Flugzeugcatering

Müllsäcke der Flugzeuginnenreinigung werden unmittelbar in die auf Anhängern mitgeführten, verschließbaren Entsorgungscontainer oder auf die geschlossene, auslaufsichere Ladefläche der Cleaning-Fahrzeuge verbracht. Eine Zwischenlagerung der Müllsäcke auf dem Vorfeld ist nicht gestattet.

Die Gepäckrutschen dürfen nicht missbräuchlich als Müllbeutelrutschen oder für den Transport von Cateringmaterial genutzt werden. Volle Müllbeutel und Cateringbehälter dürfen grundsätzlich nicht geworfen werden.

Return-Catering und Cateringumladungen zwischen Galley und Hold des Luftfahrzeugs werden zwischen dem Cateringmitarbeiter und dem für die Abfertigung verantwortlichen Koordinator auf der Rampe abgesprochen. Catering-Boxen dürfen nicht ohne Rücksprache mit der Ladegruppe auf dem Boden der Flugzeugposition, auf Ladeeinheiten (Dollys, Gepäckwagen) oder Equipment abgestellt werden.

Der für die Abfertigung verantwortliche Koordinator informiert die Catering- und Cleaning-Unternehmen, wenn sich am Ende der Abfertigung noch Material aus diesen Bereichen auf der Flugzeugposition befindet. Dieses erfolgt durch direkten Anruf beim Verursacher, beim zuständigen Airline-Operator, bei der Schichtleitung des Abfertigers oder über das ACC.

Grundsätzlich dürfen keine Lebensmittel oder Abfälle auf den Positionsflächen oder in Ladeeinheiten zurückgelassen werden, um das Anlocken von Vogelschwärmen, Ratten, Füchsen o.ä. zu vermeiden.

5.3 Gepäcksortierung

Nur FOD-freie Ladeinheiten dürfen in den Gepäcksortierhallen für die Bereitstellung von Gepäck verwendet werden. Lose Kofferteile von vorherigen Abfertigungen sind vor erneuter Beladung und Bereitstellung in geeigneten Müllbehältern oder FOD-Boxen zu entsorgen.

5.4 Vorfeldseitige Baumaßnahmen

Potenzielle FOD-Gefahren auf Betriebsflächen des Flughafens werden bereits in der Meldepflichtigen Anzeige und der Gefahren- und Risikobewertung aufgenommen und entsprechende Maßnahmen zur Risikoreduzierung definiert. Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der FOD-Kontrollen liegt beim FDG-Bauleiter. Er ist dafür verantwortlich, die entsprechenden Baufirmen bezüglich Vermeidung und Kontrolle von FOD zu unterweisen. Baustellen sind stets verkehrssicher (FOD frei) zu verlassen. Die Freimeldung muss per Baustellenübergabeprotokoll an die Vorfeldaufsicht erfolgen. Ein separates Dokument bzgl. FOD-Vermeidung bei vorfeldseitigen Baumaßnahmen soll den Baufirmen vom FDG-Bauleiter ausgehändigt werden.

6. Entsorgungseinrichtungen auf dem Vorfeld

Zur Vermeidung von FOD-Gefahren auf dem Vorfeld und mit dem Ziel, allen Mitarbeitern der Bodenabfertigung eine Anlaufstelle zur Entsorgung anfallender Abfälle zu bieten, hat die FDG flächendeckend auf dem Vorfeld Entsorgungsstellen in Form von FOD-Boxen und Mülleimern sowie ein Sammellager für Abfälle aus der Bodenabfertigung und eine Lagerstätte für Ballastsäcke errichtet.

6.1 Sammellager Tor 1

Das Sammellager neben **Tor 1** besteht aus einem gegen Verfahren gesicherten Gepäckwagen zur Lagerung von Ballastsäcken und einem entsprechend gekennzeichneten Entsorgungscontainer für Mischabfälle aus der Bodenabfertigung. Die Leerung wird in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Umwelt und Nachhaltigkeit über einen externen Dienstleister organisiert. Die Entsorgungskosten werden unter den Abfertigungsunternehmen gemäß ihrer Marktanteile an der Bodenabfertigung am Flughafen Düsseldorf aufgeteilt.

6.2 FOD-Boxen auf dem Vorfeld

Die FDG stellt über das Flughafengelände verteilt Entsorgungsmöglichkeiten in Form von FOD-Boxen und Mülleimern zur Verfügung. Zielsetzung ist ein flächendeckendes Angebot positionsnaher FOD-Behälter unterschiedlicher Größe. Es werden zwei

unterschiedliche Ausführungen von FOD-Boxen zum Einsatz gebracht.

Große FOD-Boxen: Sie bestehen aus einer verschließbaren Betoneinhausung mit obenliegenden Metalldeckeln zur Befüllung und zwei innenliegenden

240-L-Abfallcontainern. Die großen FOD-Boxen befinden sich verteilt an den Flugsteigen A - C sowie an den östlichen und westlichen Remotepositionen.

Kleine FOD-Boxen: Sie bestehen aus entsprechend markierten 50-L-Abfallbehältern aus Kunststoff. Kleine FOD-Boxen befinden sich an der Rasenkante und Randbereichen der Remote Positionen, an den Treppenabgängen der Busgates der Terminals A, B und C, entlang der Gepäcksortierhallen B und C und an den Gepäckankunftbändern entlang der Terminals.

Die Standorte der FOD-Boxen entnehmen Sie dem Übersichtsplan im Anhang.

7. Regelmäßige Maßnahmen zur FOD-Vermeidung

Die FDG organisiert regelmäßige Maßnahmen zur Beseitigung von FOD und Verunreinigungen auf dem Vorfeld sowie gemeinsame Termine mit weiteren Vorfeldnutzern zum Zwecke der Sensibilisierung und Prävention.

7.1 Einsatz Kehrmaschine

Zur Reinigung der Abstellflächen, Fahrstraßen und Fahrkorridore sowie Ad hoc Maßnahmen stehen verschiedene Kehrmaschinen wie folgt zur Verfügung:

Große Kehrmaschine:
Mo - Fr 07:30 - 24:00 Uhr
Sa - So sowie Feiertags: 06:00 - 24:00 Uhr

Kleine Kehrmaschine:
Mo - Sa 05:00 - 22:30 Uhr
Die Reinigungen der Bewegungsflächen und der Vorfeldrollbahnen erfolgen durch einen externen Dienstleister zweimal wöchentlich in der Nacht.

7.2 Vorfeldbegehung

Mitarbeiter des Notfall- und Safety Managements organisieren in regelmäßigen Abständen Vorfeldbegehungen. Unterstützt werden sie dabei durch Mitarbeiter der Verkehrsleitung, des Airside Operations Management und weiterer Abteilungen der FDG. Zu den Vorfeldbegehungen werden Mitarbeiter aus allen Bereichen der Flugzeugabfertigung, wie Bodenabfertigung, Tankdienste, Flugzeugcatering, Flugzeuginnenreinigung und Flugzeugschleppunternehmen eingeladen. Bei anstehenden und laufenden Baumaßnahmen werden zusätzlich Mitarbeiter der unternehmensinternen Bauplanung und der externen Bauleitung eingeladen. Während dieser Termine wird ein vorher festgelegter Bereich des Vorfelds, z. B. ein Flugsteig, Remote-Positionsbereich oder Bereiche laufender oder geplanter Baumaßnahmen, fußläufig begangen. Die Belange der Abfertigungsprozesse mit den durch die Baumaßnahme bedingten Einschränkungen werden abgesprochen und Verbesserungen der Andienung an das Luftfahrzeug erarbeitet. Aufgefundene Verstöße gegen die Regeln von Sauberkeit und Ordnung auf dem Vorfeld werden dokumentiert und beseitigt. Die Ergebnisse der Begehung werden dokumentiert und in einem Protokoll an einen festgelegten Verteilerkreis versandt.

7.3 FOD-Walk

Des Weiteren führt die Abteilung Notfall- und Safety Management in Zusammenarbeit mit dem Airside Operations Management in regelmäßigen Abständen einen FOD-Walk durch. Dazu sind alle auf dem Vorfeld tätigen Mitarbeiter der FDG sowie alle Vorfeldnutzer externer Unternehmen am Flughafen eingeladen. Der Schwerpunkt dieser Begehung liegt im Auffinden und Beseitigen von FOD.

Es werden Ursachen der FOD-Entstehung und Einschätzung der Gefahren für den Flugbetrieb analysiert. Zusätzlich dient der Termin der Sensibilisierung aller Vorfeldnutzer für die Probleme und Gefahren durch FOD.

8. Gesetze und Verordnungen

- ICAO Annex 14 Chapter 10, Paragraph 10.2.1:
  The surfaces of all movement areas including pavements (runways, taxiways and aprons) and adjacent areas shall be inspected and their conditions monitored regularly as part of an aerodrome preventive and corrective maintenance program with the objective of avoiding and eliminating any foreign object debris (FOD) that might cause damage to aircraft or impair the operation of aircraft systems.

- Verordnung (EU) Nr. 139/2014-ADR.OPS.C.005:
  „Der Flugplatzbetreiber hat ein Instandhaltungsprogramm, gegebenenfalls einschließlich präventiver Instandhaltungsmaßnahmen, aufzustellen und dieses zur Instandhaltung der Flugplatzeinrichtungen umzusetzen, so dass diese den grundlegenden Anforderungen gemäß Anhang Va der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 entsprechen."

- Verordnung (EU) Nr. 139/2014-ADR.OPS.C.010:
  „Der Flugplatzbetreiber hat die Oberflächen aller Bewegungsflächen mit dem Ziel instand zu halten, lose Objekte / umherliegende Gegenstände zu entfernen, die Luftfahrzeuge beschädigen oder den Betrieb von Luftfahrzeugsystemen beeinträchtigen könnten"

- Verordnung (EU) 2020/2148-ADR.OPS.B.016:
  „Der Flugplatzbetreiber hat ein Kontrollprogramm für Fremdkörperbruchstücke (FOD) festzulegen und anzuwenden und muss Organisationen, die auf dem Flugplatz tätig sind oder Dienste erbringen, zur Teilnahme an diesem Programm verpflichten."

- LuftVZO (Luftverkehrs-Zulassungsordnung) §45:
  „Das Flughafenunternehmen hat den Flughafen in betriebssicherem Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu betreiben."

- FBO – Flughafenbenutzungsordnung der Flughafen Düsseldorf GmbH in der jeweils gültigen Fassung

- Verkehrs- und Zulassungsregeln für Verkehrsteilnehmer im nichtöffentlichen Teil des Flughafengeländes

- Flugplatzhandbuch
  Aus diesen Verordnungen ergibt sich im Rahmen der Betriebspflicht für die Flughafen Düsseldorf GmbH, unter anderem die Notwendigkeit verbindliche Regeln für einen FOD-freien Flugbetrieb festzuschreiben, ihre Einhaltung zu überwachen sowie sicherheitsrelevante Aspekte der Vorfeldreinigung zu organisieren, zu beschreiben und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die FOD-Ordnung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch den Accountable Manager in Kraft.

Düsseldorf, 01.12.2024

ppa. Dr. Henning Pfisterer
Leiter Aviation
Accountable Manager

Rückfragen und Anregungen zur FOD-Ordnung sind zu richten an: flugbetrieb@dus.com

Impressum:
Herausgeber:
Flughafen Düsseldorf GmbH
Flughafenstraße 105
40474 Düsseldorf

Zu meldendes FOD

Material	**Metall**	**Hartes Material** z. B.: Betonausbruch, Holz, Plastik, Steine	**Weiches Material** z. B.: Decken, Folien, Kartonagen	Flugzeugteile
Größe	Größer als 2 cm	Größer als 5 cm	Größer als 30 cm	Alle
Ort	Position, Fahrstraße, Rollweg oder Start- und Landebahn			
Beispiel	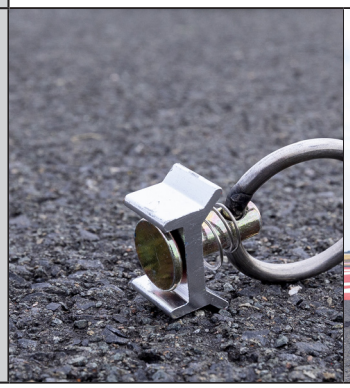			

So können Sie FOD melden

Sie können sich direkt an die FOD-Beauftragte wenden oder eine Sicherheitsmeldung über das SMS Tool generieren: https://safetytool.dus.com

Helfen Sie uns die Flugbetriebssicherheit auf einem hohen Niveau zu halten.

Kontakt

Frank Müller
0211 421 23230
flugbetrieb@dus.com

Safety Management
0211 421 2155
safety@dus.com
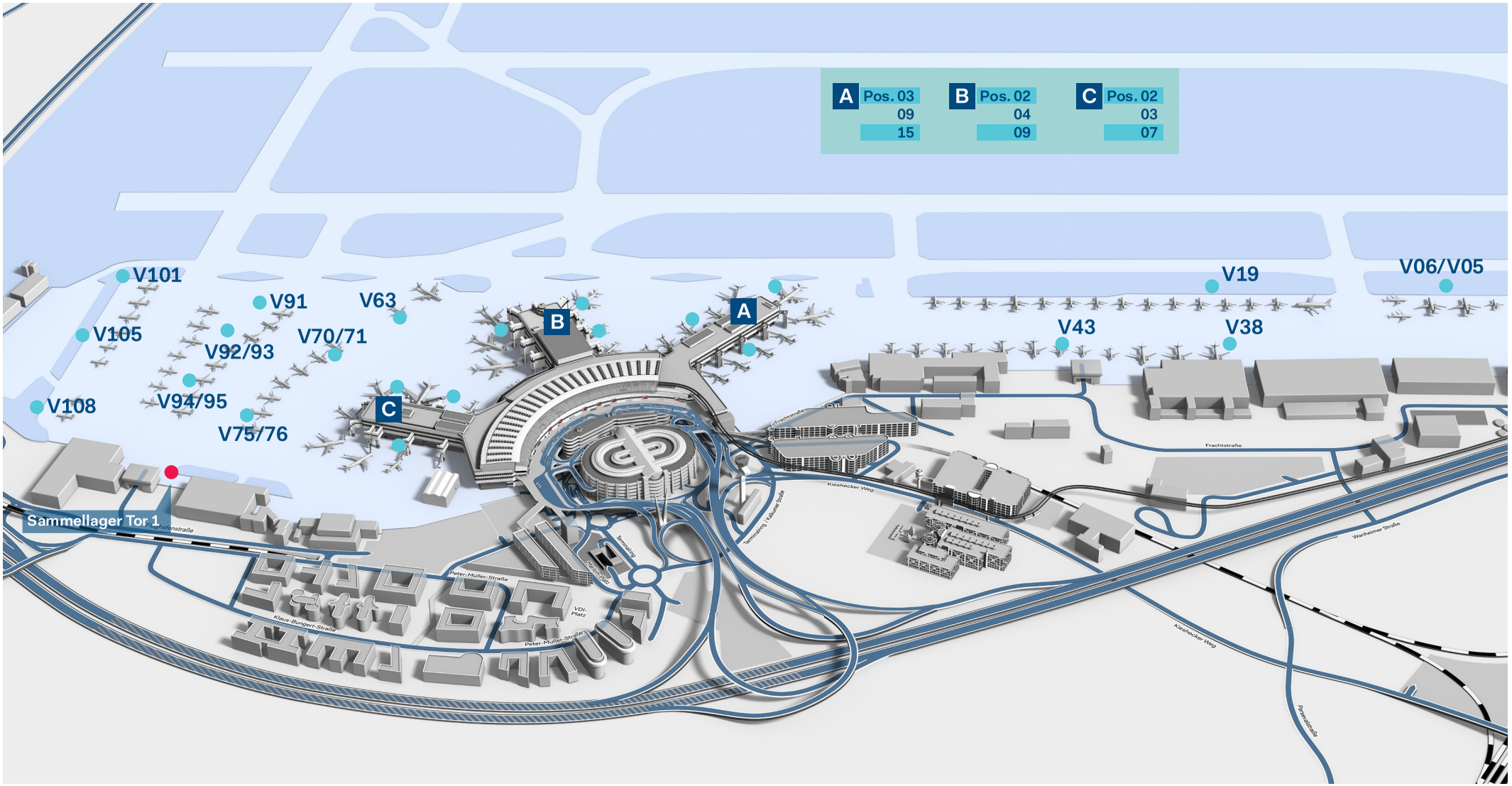
Standorte der FOD-Boxen und Entsorgungsstellen auf dem Vorfeld